

Erläuterungen zum Antrag auf Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland – V-Formblatt 6 –

Allgemeines:

Die Beantwortung der Fragen ist, soweit nichts anderes angegeben ist, zur Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) erforderlich (§ 67a Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, § 46 Abs. 3 BAföG, § 13 Bundesdatenschutzgesetz).

Erklärungspflicht:

Kommen Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so kann Ihnen die Sozialleistung versagt oder entzogen werden (§ 66 Erstes Buch Sozialgesetzbuch).

Datenschutz:

Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen.

**Für eine vollständig im Ausland durchgeführte Ausbildung wird Ausbildungsförderung grundsätzlich nicht geleistet.
Ausnahme: Studium im EU-Ausland ab dem 3. Fachsemester**

Wenn Sie von ihrem ständigen Wohnsitz im Inland aus durch täglichen Grenzübergang eine Ausbildungsstätte im Ausland besuchen, gelten das Formblatt 6 und die nachstehenden Hinweise nicht für Sie. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an das für Ihren ständigen Wohnsitz zuständige Amt für Ausbildungsförderung.

In den übrigen Fällen sind für die Entscheidung über die Förderung einer Ausbildung im Ausland besondere Ämter für Ausbildungsförderung bestimmt (Anschriften siehe Rückseite).

Für eine Ausbildung in ausländischen Staaten, die nicht der EU angehören, wird Ausbildungsförderung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BAföG längstens für die Dauer eines Jahres geleistet (§ 16 Abs. 1 BAföG). Darüber hinaus kann während weiterer drei Semester Ausbildungsförderung geleistet werden für den Besuch einer Ausbildungsstätte, die den im Inland gelegenen Hochschulen gleichwertig ist, wenn er für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist (§ 16 Abs. 2 BAföG).

Für im Inland begonnene und mindestens ein Jahr durchgeführte Ausbildungen wird, soweit die Ausbildung innerhalb der Europäischen Union fortgesetzt wird, Ausbildungsförderung bis zum Abschluss (innerhalb der Förderungshöchstdauer) der Ausbildung zu Inlandssätzen gewährt.

Förderungsfähig ist nur der Besuch von Ausbildungsstätten, die den im Inland gelegenen Gymnasien ab Klasse 11 - in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen ab Klasse 10 -, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gleichwertig sind sowie von Berufsfachschulen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, für die Zeit des im Unterrichtsplan vorgeschriebenen Auslandsaufenthalts.

Was Sie beim Ausfüllen beachten müssen:

Zeile 7

Bitte tragen Sie die Art der Ausbildungsstätte so ein, wie sie in dem ausländischen Staat bezeichnet ist.

Zeilen 10 und 11

Geben Sie bitte die Zeitspanne jeweils genau an. Beachten Sie auch, dass Sie Leistungen für die vorlesungsfreie Zeit bei andauernder Einschreibung in Anspruch nehmen können.

Zeile 16

Studieren Sie im EU-Ausland, brauchen Sie nichts auszufüllen.

Zeile 21

Geben Sie bitte die Fachrichtung, Bezeichnung und Anschrift der Ausbildungsstätte **im Inland vollständig** an. Die Bescheinigung über die Anerkennung der Praktikantenstelle (Zeilen 44 bis 53) ist **unbedingt** beizubringen, da sie Voraussetzung für die Förderung ist.

Zeile 30

Den Nachweis über Ihre ausreichenden Sprachkenntnisse können Sie durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses

1. eines Universitätslektors,
 2. eines ausländischen Kulturinstituts in der Bundesrepublik Deutschland,
 3. eines Philologen mit der Fakultät für das höhere Lehramt,
 4. eines vereidigten Dolmetschers
- erbringen.

Ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn Sie

1. bereits ein Jahr eine Ausbildungsstätte in einem Land oder Landesteil besucht haben, in dem die Sprache gesprochen wird, in der am Ausbildungsort unterrichtet wird,
2. die Hochschulreife auf einem doppel- oder fremdsprachigen Gymnasium erlangt haben, an dem in derselben Sprache wie am Ausbildungsort unterrichtet wird,
3. die Landes- und Unterrichtssprache auf die Dauer von sechs Jahren an einer Schule betrieben haben oder an einem als besonders förderungswürdig anerkannten Stipendien- oder Austauschprogramm (z.B. DAAD) für den betreffenden Staat teilnehmen.

Das Zeugnis über Ihre ausreichenden Sprachkenntnisse soll den Vermerk „**Zur Vorlage bei einem Amt für Ausbildungsförderung**“ enthalten.

Zeile 32

Es sind nur die nachweisbar notwendigen Studiengebühren erstattungsfähig; nicht hingegen allgemeine Gebühren, wie etwa allgemeine Messgebühren, Gebühren für Sportanlagen, allgemeine Büchereigebühren etc.

Zeile 44

Für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb Europas wird Förderung nur geleistet, wenn die Ausbildungsstätte oder Prüfungsstelle zusätzlich bestätigt, dass der Aufenthalt außerhalb Europas nach dem Ausbildungsstand besonders förderlich ist. Diese Bescheinigung muss sich individuell auf den Ausbildungsgang und das Vorhaben beziehen.

Verzeichnis der Ämter für Ausbildungsförderung, die für die Förderung einer Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik zuständig sind

Ausbildungsland	Zuständiges Amt
Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden	Studentenwerk Schleswig-Holstein Förderungsverwaltung Westring 385, 24118 Kiel Tel.: 0431 / 8816 - 0 Fax: 0431 / 8816 204 E-Mail: Studentenwerk.s-h@t-online.de Besucheranschrift: 24937 Flensburg, Rathausplatz 1
USA	Studentenwerk Hamburg Amt für Ausbildungsförderung Postfach 13 09 51, 20109 Hamburg Tel.: 040 / 41902-0 Fax: 040 / 41902 126 E-Mail: bafog@studentenwerk.hamburg.de Internet: http://www.studentenwerk-hamburg.de Besucheranschrift: 20146 Hamburg, Grindelallee 9
Amerika (mit Ausnahme der USA), Australien, Ozeanien	Senator für Bildung und Wissenschaft Landesamt für Ausbildungsförderung Rembertiring 8 - 12, 28195 Bremen Tel.: 0421 / 361 - 4995, / - 6298, / 4797 Fax: 0421 / 361 - 15543 Besucheranschrift: Emil-Waldmann-Str. 3, 28195 Bremen
Belgien, Luxemburg, Niederlande	Landeshauptstadt Hannover Schulam Abteilung Ausbildungsförderung Röselerstraße 2, 30159 Hannover Tel.: 0511 / 168 - 44859 Fax: 0511 / 168 - 49006 E-Mail: 40.4@hannover-stadt.de
Italien	Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin Abteilung Soziales und Gesundheit Amt für Ausbildungsförderung – Auslandsamt – 10617 Berlin Tel.: 030 / 3430 - 8363, / -8253, / - 8251, / - 8360 Fax: 030 / 3430 - 8380 Besucheranschrift: 10629 Berlin, Wilmersdorfer Str. 98/99
Afrika, Asien (mit Ausnahme der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der Sowjetunion), Europäischer Teil der Türkei, Großbritannien, Irland	Bezirksregierung Köln Ausbildungsförderung Theaterplatz 14, 52062 Aachen Tel.: 0241 / 455 - 02 Fax: 0241 / 455 300 E-Mail: Lasoe@Laf-ac.rwth-aachen.de
Albanien, Griechenland, Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro), Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Slowenien, Ukraine, Zypern, Paris	Studentenwerk Marburg Amt für Ausbildungsförderung Erlenring 5, 35037 Marburg Tel.: 06421 / 296 - 203, / - 204 Fax: 06421 / 15761 E-Mail: schulzek@mail.uni.marburg.de Internet: http://www.uni.marburg.de/stw/
Malta, Portugal, Spanien	Universität des Saarlandes Amt für Ausbildungsförderung Studentenhaus Universitätsgelände Bau 28, 66123 Saarbrücken Tel.: 0681 / 302 - 4992 Fax: 0681 / 302 4993 Internet: http://www.Uni-Saarland.de/sonstige/StW
Bulgarien, Frankreich (mit Ausnahme der Stadt Paris), Monaco, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Armenien, Aserbeidschan, Estland, Lettland, Litauen, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Ungarn	Kreisverwaltung Mainz-Bingen Amt für Ausbildungsförderung Postfach 13 55, 55206 Ingelheim Tel.: 06132 / 787 - 0 Fax: 06132 / 787360 Internet: http://mainz-bingen.de
Liechtenstein, Schweiz	Studentenwerk Heidelberg Amt für Ausbildungsförderung Marstallhof 1 - 5, 69117 Heidelberg Tel.: 06221 / 54 - 0 Fax: 06221 / 543524
Österreich	Landeshauptstadt München Schul- und Kultusreferat – Amt für Ausbildungsförderung – Schwanthalerstraße 40, 80336 München Tel.: 089 / 233 286 53 oder 233 217 85 Fax: 089 / 233 244 11 E-Mail: sch-afa@muenchen.de